

# **Vereinsstatuten Garten am Grenzsteig**

Zürich, Version vom 2.3.2017

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Garten am Grenzsteig“ besteht ein nicht Gewinn orientierter Verein nach Art. 60ff. ZGB. Der Verein wurde am 30.10.2013 in Zürich gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Zürich.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein ‚Garten am Grenzsteig‘ bezweckt die Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Areals ‚Untere Hornhalde‘ in Zürich Wollishofen, welches als Quartiergarten ‚Garten am Grenzsteig‘ genutzt wird. Er fördert vielfältige Aktivitäten auf dem Areal, insbesondere die Erhaltung der Infrastruktur und die biologische und tiergerechte Bewirtschaftung. Der Garten soll der Bevölkerung soweit möglich offen stehen und einen attraktiven Lebensraum bieten.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das Projekt Garten am Grenzsteig unterstützen und einen aktiven Beitrag leisten. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag und besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie wählen den Vereinsvorstand und werden von diesem regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert.

Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist das Interesse am Quartiergarten und die Bereitschaft einen aktiven Beitrag für das Projekt zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Vereinsziele.

Die aktuellen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und zusammen mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder über die Nutzung des Geländes und deren Erzeugnisse in einem separaten Gartenhandbuch geregelt.

Neben diesen Mitgliedern können auch Gönner in den Verein aufgenommen werden. Diese besitzen keine Stimm-, Wahl- und Mitbestimmungsrechte. Die Mindestbeiträge für Gönner werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ebenfalls im separaten Gartenhandbuch geregelt.

### Mutationen von Mitgliedern

Eine provisorische Aufnahme ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand jederzeit möglich. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden beim Vorstand und kann nur per Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft entziehen, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt, die Statuten, die Vereinsbeschlüsse oder die Abmachungen missachtet (insbesondere Gartenhandbuch), trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht innert Jahresfrist bezahlt, mehrere aufeinander folgenden Male der Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleibt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Das Mitglied wird an der nächsten Mitgliederversammlung definitiv ausgeschlossen, sofern dies eine Zweidrittelsmehrheit beschliesst.

## 4. Mitgliederbeiträge und Finanzen

Die Beiträge dienen der Bezahlung des jährlich anfallenden Pachtzinses für das Areal, für dessen Unterhalt und Betrieb und für die Aktivitäten des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und im separaten Gartenhandbuch festgehalten. Die Haftung eines einzelnen Mitglieds über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins können nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung des Vereins über sein Vereinsvermögen hinaus und jede persönliche Haftung der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Alle Beiträge müssen pro Kalenderjahr bezahlt werden und sind Anfangs Jahr fällig und müssen spätestens Ende Februar bezahlt sein. Bei Eintritt während dem Jahr müssen die Beiträge bis zum Ende des Kalen-

derjahrs anteilmässig bezahlt werden. Ab der provisorischen Aufnahme in den Verein sind Beiträge fällig. Bei Austritt erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung.

Ist eine Teilnahme am Vereinsleben aus finanziellen Gründen nicht möglich, entscheidet der Vorstand über einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Weitere Mittel können beispielsweise durch Veranstaltung und Aktivitäten auf und neben dem Gelände erwirtschaftet werden. Spenden, freiwillige Zuwendungen oder Darlehen sind erwünscht.

## **5. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die RechnungsrevisorInnen.

### **5.1 Die Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die übrigen Vereinsorgane, nimmt deren Rechenschaftsbericht ab und entscheidet über deren Anträge. An den Mitgliederversammlungen informiert der Vorstand jeweils über die laufenden und geplanten Aktivitäten des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorlagen des Vorstandes und damit über alle Belange des Vereins.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen anwesenden Mitgliedern. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der vorläufigen Traktanden an alle Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen im Voraus beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind vom Vorstand auf die abschliessende Traktandenliste der MV zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie nur dann an der MV zu behandeln, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für Eintreten stimmen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht in der Regel durch das einfache Mehr sämtlicher anwesender Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder, für den Ausschluss von Mitgliedern, für Statutenrevisionen, für die Auflösung des Vereins oder für einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Wahl und / oder die Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende als Beobachter- Innen zu Versammlungen zulassen.

Der Vorstand entscheidet über den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

### **5.2 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegenüber Dritten. Er koordiniert und leitet die Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins (KassiererIn und AktuarIn). Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand besteht ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand verantwortet sich gegenüber der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins juristische Schritte zu unternehmen. Er legt die Zeichnungsbefugnisse fest.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:  
die Erarbeitung der Jahresplanung zuhanden der Mitgliederversammlung  
die Umsetzung des Jahresplanes  
die Einstellung und die Kündigung von Personal  
die Festlegung der Finanzkompetenzen und Entschädigungen des Sekretariats und der Arbeitsgruppen und Bereiche  
die Ausarbeitung des Gartenhandbuchs  
die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen  
die Information gegen innen und aussen.  
Der Vorstand kann während einem Kalenderjahr Mittel bis zu einem Betrag von max. CHF 2'000.- für unvorhergesehene Ausgaben veranschlagen.

Im Gartenhandbuch sind die wesentlichen gärtnerischen Grundsätze, die Aktionsradien der Mitglieder und die Grundlagen für die gemeinschaftliche Nutzung des Areals beschrieben. Das Handbuch ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Areals verbindlich, also auch für Nichtmitglieder.

### **5.3 Sekretariat**

Das Sekretariat erledigt die administrativen Arbeiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte gemäss der Jahresplanung und der mit dem Vorstand abgesprochenen Projektplanung. Für diese Arbeiten kann eine Entschädigung festgelegt werden.

### **5.4 Arbeitsgruppen**

Die Mitgliederversammlung kann zur vertieften Bearbeitung von bestimmten Themengebieten Arbeitsgruppen einberufen. Für diese Arbeiten kann eine Entschädigung festgelegt werden.

### **5.5 RechnungsrevisorInnen**

Die Rechnung wird durch mindestens eine Revisorin oder einen Revisor auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft. Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Sekretariats sein. Sie müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich bis zu einer Neuwahl. Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

## **6. Auflösung des Vereins**

Ergibt sich bei der Auflösung des Vereins ein Vermögensüberschuss, so fällt dieser einer nicht gewinnorientierten Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu. Wird der Verein unmittelbar durch eine Institution gleicher Gesinnung ersetzt, werden alle Rechte und allfällige Mittel vollständig dieser Institution übergeben. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden am 2.3.2017 anlässlich der Mitgliederversammlung angenommen.

Die Vorstandsmitglieder:

Dorothea Bähler      Karin Bründler      Liselotte Giesinger      Michael Honegger      Benedikt Kister

Silvana Peterelli      Katayoun Safi      Sereina Stauffer      Dean Strotz